

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Baugesetzbuch)

Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)

Markt Bad Hindelang, Marktstraße 9, 87541 Bad Hindelang

E-Mail: rathaus@badhindelang.de

Az.:

Bearbeiter

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

Einbeziehungssatzung „Am Schrotweg“ (Fl.-Nr. 3635/3), Markt Bad Hindelang

für das Gebiet

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan

Sonstige Satzung

Frist

18.08.2023

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)

Abwasserverband Obere Iller, Hans-Böckler-Straße 80b, 87527 Sonthofen

Tel.: 08321/6622-0, Fax: 08321/6622-66; E-Mail: sparten@aoi.de

Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Von Seiten des Abwasserverbandes Obere Iller bestehen keine Einwände.

Entwässert wird über die Ortskanalisation der Markt-Gemeinde Bad Hindelang zum AOI-Sammler. Es entstehen keine Beeinträchtigungen am Anschlusssammler.

Zu beachten ist die Ortsentwässerungssatzung der Markt-Gemeinde Bad Hindelang.

Das Einleiten von Fremdwasser wie z.B. Drainagewasser, Oberflächenwasser aus Straße-, Hof- und Dachflächen ist untersagt.

In besonderen Fällen, d.h. wenn ein direkter Hausanschluss an einen AOI-Sammler notwendig wird, muss sich der jeweilige Eigentümer vor Baumaßnahme zwingend mit dem AOI in Verbindung setzen.

Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen

Abwasserverband Obere Iller

Sonthofen, 28.07.2023

Ort, Datum

